

# Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst

**Vom 5. Dezember 2008**

(ABl. EKD 2009 S. 6, ABl. EKD 2009 S. 82)

geändert am 18. Februar 2009 (ABl. EKD 2009 S. 143)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Ände- rung
1	Arbeitsrechtsre- gelung	18. Februar 2009	ABl. EKD 2009 S. 143	§ 1	geändert
				§ 2	neu gefasst
				§ 3	Wörter er- setzt
				§ 4	geändert
				§ 5	Wort ersetzt
				§ 6	neu gefasst
				§ 7	geändert
				§ 8	Wort ersetzt
				nach § 8	Anlage KR eingefügt

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Rechtsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der in § 1 der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Dienstgeber,

- a) deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2008 hinaus nach den Regelungen der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201), in der jeweils geltenden Fassung fortbesteht und die aufgrund einer Tätigkeit im Pflegedienst gemäß Anlage 1b zur Vergütungsordnung des Bundesangestelltentarifvertrages in der zuletzt gültigen Fassung eingruppiert waren oder
- b) deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. Januar 2009 eine entsprechende

Tätigkeit im Pflegedienst zugrunde liegt.

## **§ 2**

### **Referenzregelungen**

Für die in § 1 genannten Arbeitsverhältnisse gelten die Regelungen der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts Anderes oder Ergänzendes bestimmt ist.

## **§ 3**

### **Zuordnung der Entgeltgruppen**

Abweichend von § 4 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts wird für die Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Vergütungsgruppe nach der Anlage KR den Entgeltgruppen zugeordnet.

## **§ 4**

### **Stufenzuordnung**

Für die Stufenzuordnung finden die Regelungen gemäß § 6 Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts Anwendung.

*Anmerkung zu § 4:*

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8 a gemäß Anlage KR gilt für übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre, Kr. Va zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2 folgendes:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.

## § 5

### Bewährungsaufstiege

Die Regelungen des § 7 Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts finden keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht für die gemäß Anlage KR in die Entgeltgruppen 9 a bis 9 d überleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 6

### Eingruppierung

1 Abweichend von § 14 Absatz 7 Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts erfolgt die Eingruppierung ab dem 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten einer neuen Eingruppierungsordnung in die Vergütungsgruppen der Anlage 1b zur Vergütungsordnung des Bundesangestelltentarifvertrages in der zuletzt gültigen Fassung.<sup>2</sup> Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt gemäß der Anlage KR.

## § 7

### Tabellenentgelt

Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst

1. in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. Va mit Aufstieg nach Kr. VI, Kr. V mit Aufstieg nach Kr. Va und weiterem Aufstieg nach Kr. VI

- a) in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3,
- b) in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,
- c) in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
- d) in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
- e) in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,

2. in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. V mit Aufstieg nach Kr. VI

- a) in der Stufe 1 den Tabellenwert der Stufe 2,
- b) in der Stufe 2 den Tabellenwert der Stufe 3,
- c) in der Stufe 3 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 3,
- d) in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
- e) in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 3,
- f) in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 9b Stufe 4,

3. in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. V mit Aufstieg nach Kr. Va

- a) in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
- b) in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
- c) in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,

4. in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. IV mit Aufstieg nach Kr. V und weiterem Aufstieg nach Kr. Va

- a) in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
- b) in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,
- c) in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 6,

5. in der Entgeltgruppe 7 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. IV mit Aufstieg nach Kr. V

- a) in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 4,
- b) in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 8 Stufe 5,

6. in der Entgeltgruppe 4 bei Tätigkeiten entsprechend den Vergütungsgruppen Kr. II mit Aufstieg nach Kr. III und weiterem Aufstieg nach Kr. IV sowie Kr. III mit Aufstieg nach Kr. IV

- a) in der Stufe 4 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 4,
- b) in der Stufe 5 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 5,
- c) in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 Stufe 6,

7. in der Entgeltgruppe 3 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. I mit Aufstieg nach Kr. II in der Stufe 6 den Tabellenwert der Entgeltgruppe 4 Stufe 6.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anlage KR

KR-Anwendungstabelle DVO.EKD								
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Ver- gütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.444,57	3.815,52 nach 2 J. St. 3	4.292,47 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-		3.444,57	3.905,62	-
	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.126,61	3.444,57 nach 2 J. St. 3	3.905,62 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.020,62	3.232,60 nach 2 J. St. 3	3.635,35 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.946,43	3.211,40 nach 4 J. St. 4	3.423,48 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.861,64	3.063,02 nach 5 J. St. 3	3.253,79 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.607,28	2.946,43 nach 5 J. St. 3	3.063,02 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.607,28	2.697,37 nach 5 J. St. 3	2.861,64 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-					
		V mit Aufstieg nach Va und VI		2.310,51	2.427,10	2.522,49	2.697,37	2.861,64
		V mit Aufstieg nach VI	2.172,73					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-					
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.013,75	2.172,73	2.310,51	2.522,49	2.628,47	2.737,64
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1.803,89	1.939,56	2.066,74	2.337,01	2.405,90	2.533,08
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.722,29	1.907,67	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.215,12

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 200 Euro.

